

**ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION
DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄß § 161 AKTG**

Vorstand und Aufsichtsrat der SinnerSchrader AG erklären, dass im Berichtszeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung am 10. Dezember 2015 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 05. Mai 2015 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen auch künftig entsprochen wird:

Aufsichtsrat

Ziffer 3.8:


Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Den Empfehlungen gemäß Ziffer 3.8 DCGK (Selbstbehalt in der D&O-Versicherung auch für den Aufsichtsrat) wurde und wird nicht entsprochen, da eine Selbstbeteiligung angesichts der geringen Höhe der Aufsichtsratsvergütungen als nicht angemessen angesehen wird und nach Auffassung der Gesellschaft nicht geeignet ist, Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu erhöhen.

Ziffer 5.3.1 ff.:

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da er nur aus drei Mitgliedern besteht.

Hamburg, 10. Dezember 2016
SinnerSchrader Aktiengesellschaft


Für den Aufsichtsrat
Dieter Heyde


Für den Vorstand
Matthias Schrader